

Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen [Carl Moser-Nef]

Autor(en): **Ruoff, W.H.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **2 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

serin, die auch sonst sich manche Verstöße gegen die heraldische Fachsprache zuschulden kommen läßt (zwei Schilde gestürzt statt zugeneigt, Krückenkreuz statt getatztes Kreuz oder umgekehrt, über statt besetzt mit, belegt statt überdeckt usw.).

Es ist schade, daß derartige Nachlässigkeiten den sonst so ausgezeichneten Eindruck, den das Werk als Ganzes macht, doch etwas zu stören vermögen.

Zürich

W. H. Ruoff

CARL MOSER-NEF, *Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen*. Bände 5 und 6: Geschichte ihres Strafrechtes. Orell Füßli, Zürich 1951. Band 5 = Seiten 1—574 + 4 Doppeltafeln (I—VIII), Band 6 = Seiten 575 bis 945 + 4 Doppeltafeln (IX—XVI).

Es freut mich, hier die Vollendung des groß angelegten Werkes von Dr. Carl Moser-Nef anzeigen zu dürfen. Der erste Band erschien schon 1931, und nun legt der inzwischen 78jährig gewordene Verfasser den Schluß, die Bände 5 und 6 seiner «Rechtsgeschichte von St. Gallen» vor, gewidmet seiner Frau, die ihm auch bei dieser Riesenarbeit die treue nimmermüde Helferin war. Hatten sich die ersten vier Bände, auf über 1300 Seiten, eingehend mit der Geschichte der Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung St. Gallens befaßt, so bringen die beiden nun vorliegenden Bände die Geschichte des st. gallischen Strafrechts.

Aus dem Vorworte erfahren wir, daß dem Verfasser als Ziel des ganzen Werkes die gründliche Erforschung des Strafrechtes von alt St. Gallen, insbesondere die Entwicklung des Rechtsgedankens und des Rechtsgefühls vorschwebte. Ihn, den praktischen Juristen, den ehemaligen Untersuchungsrichter und nun ganz der Rechtsgeschichte Zugewandten, mußte naturgemäß vor allem der Vergleich von einst und heute locken. Doppelt locken, machte die Schweiz doch in dieser Zeit (1893/94 erschien der erste Vorentwurf und 1942 trat das Schweizerische Strafgesetz in Kraft) den Schritt von 25, ganz verschiedene Entwicklungsstufen verkörpernden, kantonalen Rechten zu einem einheitlichen, modernen Strafrechte. Ernst Hafters Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, das 1926 erschienen war, und das in kühl abwägender Form eben dieses werdende Neue vertrat, wurde Carl Moser-Nef «für die Einteilung und Begriffsbestimmung weitgehend wegleitend».

Selbstverständlich konnte der Verfasser nicht einfach die Kapiteileinteilung Hafters als Ganzes übernehmen und seine Exzerpte aus den St. Galler Quellen darnach ordnen. Vieles, was gerade dem alten Recht sein besonderes Gepräge gibt, fehlt dem modernen Rechte. Wir suchen bei Hafter etwa vergebens nach einem Kapitel über Sippe, Magschaft, Früntschaft. Was das neue Recht an Friedensrecht zu bieten hat, ist nur ein kümmerlicher Abklatsch von dem, was bei Moser einen ganzen Hauptabschnitt einnimmt, was er dem übrigen Strafrecht als Ganzes gegenüberstellt. Im Ab-

schnitte Verbrechen eines heutigen Gesetzes würden wir vergebens Delikte wie Verwünschungen, Zutrinken, Wiedertäuferei, Zauberei, Hexerei, mit denen sich der Verfasser eingehend beschäftigt, suchen. Auch hat das moderne Strafsystem mit zahlreichen Greueln aufgeräumt. Die Strafpredigten sind eine häusliche Angelegenheit geworden.

Es ist ein riesiges Quellenmaterial, das uns der Verfasser da mühevoll aufbereitet hat, und wer in Zukunft über Strafrechtsgeschichte irgend eines Gebietes arbeitet, wird sich die Gelegenheit zu eingehenden Vergleichen kaum entgehen lassen. Man möge es mir nicht verargen, wenn ich bedaure, daß in das umfassende Register nicht auch die vielen Hundert Familiennamen aus der ganzen Schweiz und den angrenzenden Gebieten mitaufgenommen wurden. Da hätte möglicherweise manch fade Familiengeschichte etwas Salz bekommen!

Wie nicht anders zu erwarten, sorgte der Verfasser auch dafür, daß dieses Denkmal seiner Liebe zu Heimat und Rechtsgeschichte eine gediegene äußere Ausstattung erhielt. Vor allem sei nicht vergessen, die Beigabe von 16 Bildseiten zu erwähnen. Von diesen interessieren den Historiker natürlich die Wiedergaben von unveröffentlichten S. Gallensia, auch wenn sie zum Teil mit der Lupe betrachtet werden müssen, mehr, als die an sich recht illustrativen Bilder aus fremden Rechtsbüchern, die dem großen Leserpublikum das alte Strafrecht heute noch so nahe bringen, wie sie es vor Jahrhunderten taten.

Zürich

W. H. Ruoff

JOAN EVANS, *English Art 1307—1461*, Oxford, Clarendon Press 1949. S. XXX und 272 + 96 Tafeln. (Bd. V der *Oxford History of English Art*, hgg. von T.S.R. Boase, Oxford).

Ein schönes und nützliches Werk ist hier im Entstehen: eine Schau der bildenden Künste in England durch alle Jahrhunderte hindurch, immer als Ausdruck der allgemeinen Geschichte aufgefaßt. 11 Bände sind geplant, jeder von einem besonderen Autor bearbeitet. Das Ganze steht unter der Leitung von T. S. R. Boase, dem Präsidenten des Magdalen College in Oxford. Der 5. Band ist als erster 1949 erschienen. Er behandelt die Zeit von Eduard II. bis zur Absetzung Heinrichs VI.: 1307—1461, also in der Hauptsache die Zeit des Hundertjährigen Krieges. Die Verfasserin ist Dr. Joan Evans, die sich seit Jahrzehnten durch Studien über Leben und Kunst im mittelalterlichen Frankreich einen Namen gemacht hat und verschiedenen archäologischen Instituten von England und Frankreich angehört.

Da die Kunstgeschichte der politischen Geschichte folgen soll, so entsprechen die einzelnen Bände der geplanten Sammlung nicht den Epochen der künstlerischen Entwicklung, sondern sie halten sich an die Periodisierung der allgemeinen Geschichte, wie sie die «Oxford History of England» vorzeichnet. Somit fällt der 5. Band mitten in die Gotik hinein, gibt aber weder deren Anfang noch deren Ende. Er behandelt zunächst die eigenartige